

Begründung:

Die Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung in den Bundesländern richtet sich nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG). Die Finanzierungsmittel für die Förderung von Investitionskosten sind nach § 9 KHG vom Land und von den Kommunen aufzubringen.

Über das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG) ist die konkrete Finanzierung in Niedersachsen über eine Umlage geregelt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2025 war noch von im Vorjahr ermittelten Werten für die Krankenhausumlage 2024 zuzüglich eines auf Erfahrungswerten beruhenden Erhöhungsbetrages ausgegangen worden, da die Umlage in den vergangenen Jahren relativ linear angestiegen ist.

Im Frühjahr 2025 wurde der Gesamtbetrag der Krankenhausumlage jedoch neu berechnet, wobei der Betrag für die Krankenhausumlage für den Landkreis Friesland sich um 402.360,00 € höher als im Ansatz (s. Finanzielle Auswirkungen) ergab.

Die Auszahlung an das Land erfolgte über die Verrechnungen aufgrund der Bescheide zur Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen im April 2025.

Diese Mittel müssen noch rückwirkend überplanmäßig bereitgestellt werden, da die Zahlung durch die gesetzliche Regelung und darauf basierende Festsetzung unabweisbar ist.

Anlage(n):

./.